



Optionsmodell nach KöMoG

Andrea Bilitewski

28. Oktober 2021

Programm

1 Einleitung – Belastungsvergleich / Anwendungsbereich / Antragstellung

2 Praxisfall - Option

3 Rückoption

4 Organschaft

5 Erbschaftsteuer / Grunderwerbsteuer

Optionsmodell - Belastungsvergleich

Ohne SolZ + KiSt	PersGes	optPersGes mit Vollausschüttung	optPersGes ohne Gewinnausschüttung / Kapitalgesellschaft
Gewinn	100.000	100.000	100.000
GewSt 15%	-15.000	-15.000	-15.000
KSt 15%		-15.000	-15.000
Unternehmensgewinn	85.000	70.000	70.000
ESt 42%/Abgeltungssteuer 25%	42.000	17.500	
Anrechnung GewSt	-15.000		
ESt nach Anrechnung	27.000		
Ergebnis nach Steuern	58.000	51.538	

Optionsmodell bietet eine zweite Variante der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG, die optimal nur genutzt werden kann, wenn alle Gesellschafter zu einer weitgehenden Thesaurierung bereit sind.

Subjektiver Anwendungsbereich

Optionsberechtigte:

- Personenhandelsgesellschaften (KG / OHG / EWIV / vergleichbare ausländische Personengesellschaften – sofern diese im Staat ihrer Geschäftsleitung ebenfalls der KSt unterliegen.
- Partnerschaftsgesellschaften.

Nicht Optionsberechtigte:

- GbR / Erbengemeinschaft
- Investmentfonds i.S.d. InvStG
- Ausländische Personengesellschaften, die im Staat ihrer Geschäftsleitung als steuerlich transparent behandelt werden
- Reine Innengesellschaften (Atypisch stille Beteiligung / Atypisch stille Unterbeteiligung).

Besondere Vorsicht ist geboten bei:

- Vermögensverwaltenden Personenhandelsgesellschaften
 - Option ist möglich, aber nicht steuerneutral nach § 20 UmwStG, wohl aber ggf. nach § 21 UmwStG.
 - Gem. BMF, Tz. 3 können ausländische vv PersGes ggf. nicht optieren, da sie kein Handelsgewerbe betreiben?

Objektiver Anwendungsbereich

Die Ausübung der Option hat Auswirkungen

- auf die Besteuerung des Einkommens der optierenden PersGes
 - Anwendung der Regelungen des KSt-Rechts (soweit diese nicht auf bestimmte Gesellschaftsformen beschränkt sind) sowie der für KapGes geltenden Regelungen des GewSt-Rechts (§ 2 Abs. 8 GewStG)
- auf die Besteuerung des Einkommens der Gesellschafter.

§ 1a Abs. 1 S. 1 KStG:

Auf unwiderruflichen Antrag sind für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft (optierende Gesellschaft) und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln.

Die Ausübung der Option hat grundsätzlich keine Auswirkungen

- auf die Grunderwerbsteuer
- auf die Umsatzsteuer
- auf die Erbschaftsteuer

Beschlussfassung und Antragstellung

§ 1a Abs. 1 S. 1 HS 2 KStG:

§ 217 Abs. 1 UmwG gilt sinngemäß.

- § 217 Abs. 1 UmwG fordert grds. Einstimmigkeit.
- Ausnahme: Die Satzung kann Mehrheitsentscheid von mind. 75% vorsehen.

§ 1a Abs. 1 S. 2 KStG:

*Der Antrag ist von der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a AO zuständigen Finanzamt **spätestens einen Monat** vor Beginn des Wirtschaftsjahrs zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll.*

- Die 1-Monats-Frist gilt auch bei Neugründungen und Umwandlungen für den übernehmenden RT.
- Neugründungen: Option für ersten VZ nicht möglich, da antragspflichtige PersGes die 1-Monats-Frist nicht einhalten kann.
- Formwechsel KapGes in PersGes bei gleichzeitiger Optionsausübung nicht möglich, da Antrag durch optierende PersGes gestellt werden muss (BMF,-E, Tz. 18).

§ 1a Abs. 1 S. 1 KStG:

Der Antrag ist unwiderruflich.

Programm

1 Einleitung – Belastungsvergleich / Anwendungsbereich / Antragstellung

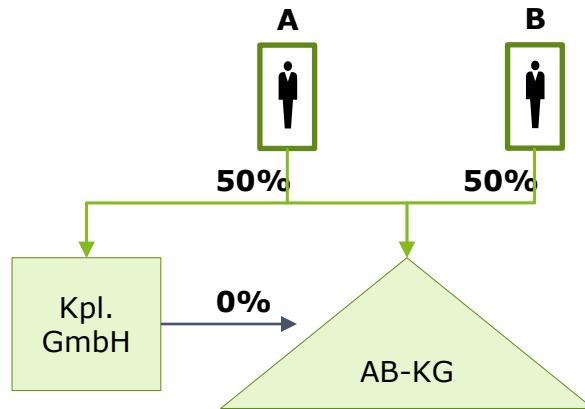
2 Praxisfall - Option

3 Rückoption

4 Organschaft

5 Erbschaftsteuer / Grunderwerbsteuer

Praxisfall



- AB-KG hat ausschließlich inländische Einkünfte
- B hat seinen MU-Anteil vor fünf Jahren erworben. Ergänzungsbilanz: Ausweis eines Firmenwerts i.H.v. €5.000.000. Bankdarlehen aktuell €1.000.000.
- B überlässt der AB-KG mietweise ein Bürogebäude.
- A ist Geschäftsführer und erhält hierfür von der KG einen Vorabgewinn von EUR 200.000.
- Den KK II wurde der Jahresgewinn 00 in Höhe von EUR 200.000 anteilig gutgeschrieben.
- Das Privatkonto (EUR 1.000.000) des B wird mit 4% verzinst.

Kapitalkonten:

Gesamthandsbilanz	A	B
Kapitalkonto I	400.000	400.000
Kapitalkonto II	-1.000.000	1.500.000
Summe EK	1.300.000	
Verbl. ggü Gestern (Privatkonto)	0	1.000.000

Sonderbilanz B	
Gebäude	10.000.000
Forderung (Privatkonto)	1.000.000
Verbindlichkeit	1.000.000

Ergänzungsbilanz B	
Firmenwert	5.000.000

Optionsausübung

§ 1a Abs. 2 KStG:

*Der Übergang zur Körperschaftbesteuerung gilt als Formwechsel i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG.
Die §§ 1, 25 UmwStG sind entsprechend anzuwenden.*

Systematik

- Jeder MU bringt fiktiv seinen MU-Anteil gem. § 20 UmwStG in die optPersGes ein.
- Im Gegenzug erhält er Gesellschaftsrechte.
- Die Voraussetzungen für die Buchwertfortführung sind für jeden Mitunternehmer separat zu prüfen.
- Ertragsteuerlich gilt der Vorgang als Anschaffung/Veräußerung.
- Erfüllt ein MU nicht alle Voraussetzungen, ist die Option **für ihn** nicht steuerneutral möglich.

Voraussetzungen für eine Buchwertfortführung

- Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 UmwStG auf Ebene der PersGes sowie der MU (EU-Ansässigkeit) oder Erhalt des dt. Besteuerungsrechts (Nicht-DBA-Fall);
- Einbringung eines gesamten MU-Anteils (inkl. funktional wesentlichem S-BV);
- Sicherstellung der Besteuerung mit KSt;
- Die Passivposten des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Aktivposten nicht übersteigen;
- Kein Ausschluss/Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts an den Gewinnen aus der Veräußerung des eingebrachten Betriebsvermögens;
- Keine Gewährung „schädlicher“ sonstiger Gegenleistungen;
- Fristgerechter Antrag auf Fortführung der Buchwerte;
 - Antrag kann für jeden MU-Anteil unterschiedlich ausgeübt werden.

Optionsausübung

Behandlung des Grundstücks als funktional notwendiges Sonder-BV

1. Alternative: Überführung der Immobilie in das GHV

- Bedarf eines gesonderten zivilrechtlichen Übertragungsakts und Zustimmung der Mitgesellschafter;
- Führt zu einer Verschiebung von Beteiligungsquoten.
- Steuerliche Würdigung der Übertragung:
 - Keine Anwendung von § 6 Abs. 5 EStG
 - Die Übertragung erfolgt als integraler Bestandteil des fiktiven Formwechsels nach § 25 i.V.m. § 20 UmwStG
 - h.M., aber nicht unstrittig
 - Die Übertragung sollte idealiter auf den Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem die Option erstmals wirksam wird.

2. Alternative: Vorherige Überführung der Immobilie in das GHV einer anderen PersGes

- Die Überführung der Immobilie in das GHV einer anderen PersGes kann nach § 6 Abs. 5 EStG zu Buchwerten erfolgen.
- Frage: kann die Absonderung einer wesentlichen Betriebsgrundlagen im Vorfeld einer Einbringung nach § 20 UmwStG / einer Option zur KSt als Gestaltungsmissbrauch gewürdigt werden?
 - BFH 25.11.2009, I R 72/08, BStBl. 2010, II 471: kein Gestaltungsmissbrauch, sofern die Übertragung auf Dauer angelegt ist.
 - BFH 2.8.2012, IV R 41/11, BStBl. II 2019, 715: unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG bei gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen nach § 6 Abs. 5 EStG ist kein Gestaltungsmissbrauch. Anerkennung durch BMF v. 20.11.2019.
 - BFH 10.09.2020, IV R 14/18, BStBl. II 2021, 367: Präzisierung des stichtagsbezogenen Teilbetriebsbegriffs.

Optionsausübung

Behandlung der Beteiligung an der Komplementär-GmbH

Komplementär-Beteiligung als funktional wesentliche Betriebsgrundlage

- Nur, wenn die Tätigkeit der Komplementär-GmbH auf die Geschäftsführungsfunktion bei der optierenden PersGes beschränkt ist.
- In diesem Fall muss die Beteiligung vor der Option in das Gesamthandsvermögen übertragen werden (Errichtung einer Einheitsgesellschaft).
- Ist die Beteiligung an der Komplementär-GmbH in diesem Sinne **nicht** funktional wesentlich, kann die Beteiligung unschädlich zurückbehalten werden.

Optionsausübung

Zurückbehaltung von Forderungen des S-BV

- Frage: Ist dies als sonstige Gegenleistung zu würdigen?
 - Pro: Steuerlich wurde die Verbindlichkeit auf Ebene der Gesellschaft durch die Forderung im S-BV neutralisiert.
 - Contra: Zivilrechtlich entsteht die Verbindlichkeit nicht anlässlich des Formwechsels/der Option.
 - Contra: Pensionsrückstellungen gelten ebenfalls nicht als sonstige Gegenleistung nach § 20 UmwStG.

Zurückbehaltung von Verbindlichkeiten des S-BV

- Verbindlichkeiten können regelmäßig unproblematisch zurückbehalten werden.

Auswirkung von Ergänzungsbilanzen

- Ergänzungsbilanzen sind anlässlich der Option aufzulösen und in die Gesamthandsbilanz zu integrieren.
- Das KK II des betreffenden MU erhöht sich entsprechend.
 - Die AB-KG aktiviert damit in ihrer StB ihren eigenen Firmenwert.
- Die AfA auf den Firmenwert kommt nach der Option allen Gestern zugute.
 - Effekte sollten durch Anpassung der Gewinnverteilungsabrede nach der Option berücksichtigt werden.

Behandlung negativer Kapitalkonten

- Aufstockung bis auf Null (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 UmwStG)
 - Zusätzliche AfA ist ebenfalls im Rahmen der Gewinnverteilungsabrede zu berücksichtigen
 - GewSt auf Aufstockungsbetrag ist regelmäßig vom MU auszugleichen.

Sonstige steuerliche Konsequenzen

Schicksal von Verlustvorträgen

- GewSt-liche Verlustvorträge gehen mit Wirksamkeit der Option unter.
- § 15a-Verluste gehen ebenfalls unter, sind aber regelmäßig anlässlich der Option mit dem Aufstockungsbetrag zur Beseitigung des negativen KK verrechenbar.
- Ebenso geht ein Zinsvortrag und ein EBITDA-Vortrag mit der Option unter.

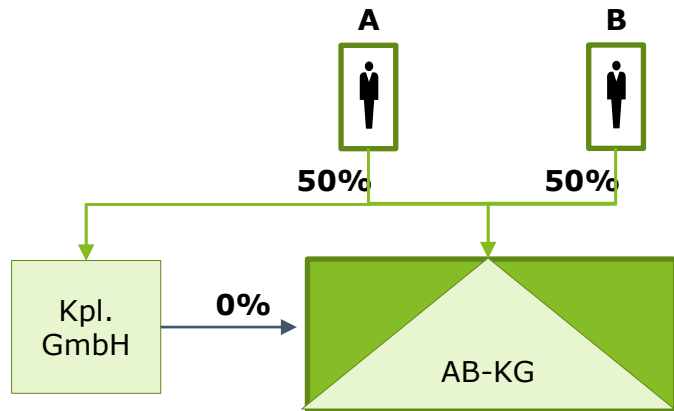
Thesaurierungsbegünstigung § 34a EStG

- Zum Optionszeitpunkt erfolgt eine Nachversteuerung.

Sperrfristen

- Sämtliche Sperrfristen, die durch einen echten Formwechsel schädlich durchbrochen werden können, sind auch im Optionsfall betroffen:
 - § 6 Abs. 3 Satz 2 EStG
 - § 6 Abs. 5 Satz 4 und 6 EStG
 - § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG
 - § 15 Abs. 2 Satz 4 UmwStG
 - § 18 Abs. 3 Satz 2 UmwStG
 - § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UmwStG
 - § 24 Abs. 5 UmwStG.

Optionsausübung / Fallbeispiel



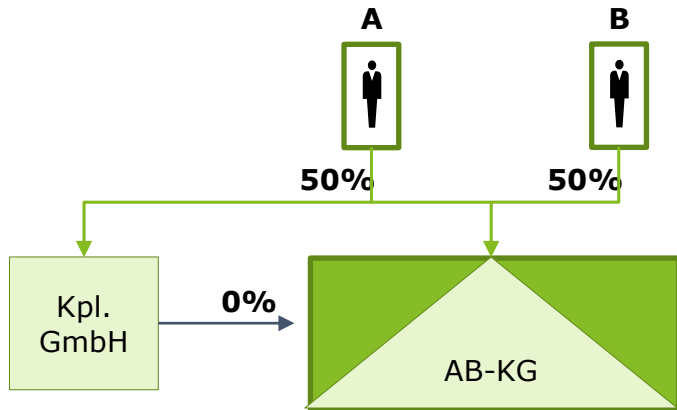
- Das Gebäude wird vor Wirksamkeit der Option in das GHV einer anderen PersGes des B abgesondert.
- Die Forderung wird mit Wirksamkeit der Option automatisch in das Privatvermögen des B überführt.
- Die Ergänzungsbilanz des B ist mit dem Optionszeitpunkt in die steuerliche Gesamthandsbilanz der AB-KG zu integrieren.
- Das negative KK des A wird auf Null aufgestockt.

Steuerbilanz AB-KG	A	B
Kapitalkonto I	400.000	400.000
Kapitalkonto II	-1.000.000	1.500.000
Ergänzungskapital		5.000.000
Aufstockungsbetrag	600.000	
Summe pro MU	0	6.900.000
Summe EK	6.900.000	
Verbl. ggü Gestern (Privatkonto)	0	1.000.000

Sonderbilanz B	
Gebäude	10.000.000
Forderung	1.000.000

Ergänzungsbilanz B	
Firmenwert	5.000.000

Optionsausübung / Fallbeispiel



Steuerliche Schlussbilanz

Die optierende PersGes hat auf den Schluss des Wj vor der Option eine steuerliche Schlussbilanz zu erstellen und eine KSt-Erklärung / Feststellung des steuerlichen Einlagekontos einzureichen.

§ 1a Abs. 2 S. 3 KStG:

Als Einbringungszeitpunkt gilt das Ende des Wj, das dem Wj i.S.d. Abs. 1 S. 2 unmittelbar vorangeht.

Steuerliche Schlussbilanz beinhaltet:

- Gewinn des Jahres 00 (EUR 200.000)
- Etwaige Aufstockungsbeträge

§ 1a Abs. 2 S. 4 KStG:

Das im Einbringungszeitpunkt in der StB auszuweisende EK wird auf dem steuerlichen Einlagekonto der optierenden Ges. erfasst.

Das zum 31.12.00 erstmals festgestellte steuerliche Einlagekonto kann im 1. Jahr der Option bereits verwendet werden (BMF-E Tz. 42).

Steuerbilanz AB-KG	A	B
Kapitalkonten	0	6.900.00 0

- Steuerliches EK 31.12.00: €6.900.000
- Verwendbarer Gewinn zum 31.12.00: €0

Optionsausübung / Fallbeispiel

Laufende Besteuerung nach der Option

§ 1a Abs. 3 S. 1, 2 KStG:

Aufgrund der Option gilt die Beteiligung an einer optierenden Gesellschaft für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen als Beteiligung eines nicht persönlich haftenden Gesellschafters an einer Kapitalgesellschaft. Beim Gesellschafter führen daher insbesondere

- 1. durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Einnahmen zu Einkünften i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG,*
- 2. Einnahmen, die er von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft bezieht, zu Einkünften i.S.d. § 19 EStG,*
- 3. Einnahmen aus der Hingabe von Darlehen zu Einkünften i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG und*
- 4. Einnahmen aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern zu Einkünften i.S.d. § 21 oder § 22 EStG.*

Bezogen auf das Fallbeispiel:

- Mietzahlung an die B-KG ist steuerlich BA der AB-KG;
- Vorweggewinn des A ist künftig Lohnaufwand (zzgl. Lohnsteuer) der AB-KG und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei A (§ 19 EStG)
- LohnSt wirkt wie Gehaltserhöhung. Ggf. Anpassung erforderlich.
- Verzinsung des Privatkontos des B mit 4% führt zu Zinsaufwand bei der AB-KG und zu Zinserträgen des B nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Gewinnentnahmen / Fallbeispiel

Gewinnentnahmen im Jahr 01

- Die Entnahme des anteiligen Gewinns im Jahr 01 (EUR 100.000 pro Person) geht im ersten Jahr nach der Option stets zu Lasten des steuerlichen Einlagekontos.
- Problem: steuerliches EK wurde nur durch B gespeist.
- Beachte: die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos muss bescheinigt werden (§ 27 Abs. 5 KStG).
- Bei A führt die Entnahme zu einem schädlichen Ereignis nach § 22 Abs. 1 S. 6 Nr. 3 UmwStG und löst damit eine rückwirkende Besteuerung des Optionsvorgangs aus.
 - Diese rückwirkende Besteuerung führt zu einer Erhöhung des Einbringungsgewinns I und des steuerlichen EK sowie zu nachträglichen AK auf die Beteiligung des A.
 - De facto ergibt sich hierdurch eine Doppelbesteuerung dieses Betrags.
 - Eine zusätzliche Besteuerung eines Veräußerungsgewinns nach § 17 Abs. 4 EStG wird allerdings vermieden.

Gewinnverwendung Folgejahre

§ 1a Abs. 3 S. 4 KStG:

Gewinnanteile gelten erst dann als ausgeschüttet, wenn sie entnommen werden oder ihre Auszahlung verlangt werden kann.

Gewinn vor Steuern 01	1.300.000
KSt/GewSt	- 300.000
Gewinn nach Steuern	1.000.000
KESt 25%	- 250.000
Gutschrift KK	750.000

- Die Gutschrift des Gewinns 01 auf den KK der MU erfolgt mit Feststellung der Bilanz 31.12.01.
- Frage: wann entsteht die KESt?
 - Mit Bilanzfeststellung?

Programm

1 Einleitung – Belastungsvergleich / Anwendungsbereich / Antragstellung

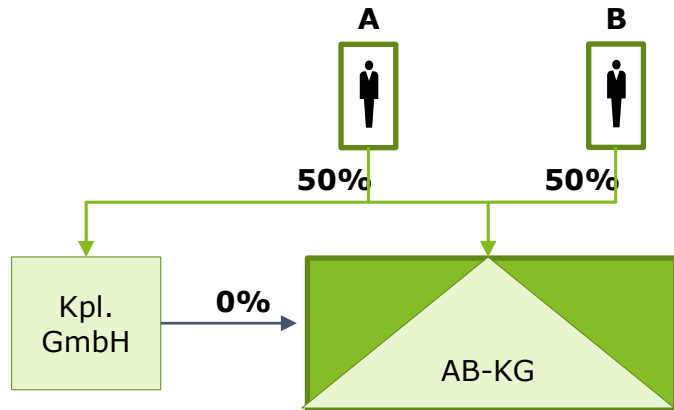
2 Praxisfall - Option

3 Rückoption

4 Organschaft

5 Erbschaftsteuer / Grunderwerbsteuer

Rückoption



Rückoption

- Im Verlauf des Jahres 07 optiert wählt die AB-KG die sog. Rückoption (mit Wirkung zum 01.01.08).
- Grund: Vollthesaurierungspolitik soll nicht fortgesetzt werden.
- Handelsrechtlicher Gewinn der Jahre 01-07: EUR 2 Mio.
- Steuerlicher Gewinn der Jahres 01-07: EUR 1 Mio.

Anwendbare Vorschriften

- Analoge Anwendung der §§ 3-7, 9 UmwStG
 - Erfüllung der Voraussetzungen für den Buchwertantrag, § 3 Abs. 2 UmwStG;
 - Vollausschüttungsfiktion;
 - Ermittlung Übernahmegewinn/-verlust § 4 Abs. 4 UmwStG.

Vollausschüttungsfiktion

- Gemäß Beteiligungsquote
 - Je 50% = €500.000 pro Person
 - KEST ist einzubehalten

Rückoption

Gesamthandsbilanz 31.12.00	A	B
Kapitalkonto I	400.000	400.000
Kapitalkonto II	-1.000.000	1.500.000
Summe EK	1.300.000	

Steuerbilanz 31.12.00 (nach Option)	A	B
EK pro MU	0	6.900.000
Summe EK	6.900.000	

Gesamthandsbilanz HGB 31.12.07	A	B
Kapitalkonto I	400.000	400.000
Kapitalkonto II	-1.000.000	1.500.000
Gesamthänderische Rücklage (verwendungsbeschränkt)	2.000.000	
Summe EK	3.300.000	

unverändert

unverändert

€2 Mio. thesaurierter Gewinn

Steuerbilanz AB-KG 31.12.07	A	B
Summe EK	7.900.000	
(per Gester)	(500.000)	(7.400.000)
davon verwendbarer Gewinn	1.000.000	
davon steuerliches Einlagekonto	6.900.000	

AB €6.900.000k plus €1 Mio Gewinn

Nachrichtlich: fiktive Fortentwicklung

Rückoption

Steuerliche Kapitalkonten und Ermittlung des Übernahmeergebnisses

- **Alt. 1:** Verteilung des steuerlichen EK nach Beteiligungsquoten.

Steuerbilanz AB-KG 31.12.07	A	B
Kapitalkonto I	400.000	400.000
Kapitalkonto II	3.550.000	3.550.000
Summe EK	7.900.000	

- **Ermittlung Übernahmeergebnis:**

	A	B
KK gemäß Beteiligungsquote 50:50	3.950.000	3.950.000
Buchwert der Anteile	0	6.900.000
Übernahmegewinn	3.950.000	- 2.950.000
Abzgl Einkünfte nach § 7 UmwStG	- 500.000	- 500.000
Übernahmeergebnis	3.450.000	- 3.450.000

- **Alt. 2:** Verteilung des steuerlichen EK gem. den „weiterentwickelten“ Kapitalkonten aus der Zeit vor der Option.

Steuerbilanz AB-KG 31.12.07	A	B
Kapitalkonto I	400.000	400.000
Kapitalkonto II	100.000	7.000.000
Summe EK	7.900.000	

- **Ermittlung Übernahmeergebnis:**

	A	B
Anteiliger BW fortentwickelte KK	500.000	7.400.000
Buchwert der Anteile	0	6.900.000
Übernahmegewinn	500.000	500.000
Abzgl Einkünfte nach § 7 UmwStG	- 500.000	- 500.000
Übernahmeergebnis	0	0

Rückoption

Fallvariante – Rückoption im Jahr 03

- Rückoption wird im Jahr 03 mit Wirkung zum 01.01.04 ausgeübt.
- Grds. ist dies möglich.
- Allerdings: Die Anteile an der optierten AB-KG unterliegen der 7-jährigen Sperrfrist des § 22 Abs. 1 UmwStG.
- Diese Sperrfrist wird durch die Rückoption – entsprechend der Rechtsfolge bei einem echten Formwechsel – schädlich durchbrochen.
- Es kommt zu einer rückwirkenden Besteuerung der ursprünglichen Option mit 4/7 der zum 01.01.01 vorhandenen stillen Reserven.
- Fazit: Faktisch sind die Gesellschafter für 7 Jahre an die Option gebunden.

Programm

1 Einleitung – Belastungsvergleich / Anwendungsbereich / Antragstellung

2 Praxisfall - Option

3 Rückoption

4 Organschaft

5 Erbschaftsteuer / Grunderwerbsteuer

Organschaft

Optierte Gesellschaft als Organträger

- Grds. kein Problem

Optierte Gesellschaft als Organgesellschaft

- Nach Auffassung der FinVerw. ist das nicht möglich.
- Argument: Ein EAV mit einer PersGes habe keinen organisationsrechtlichen Charakter und sei nicht eintragungspflichtig.

Programm

1 Einleitung – Belastungsvergleich / Anwendungsbereich / Antragstellung

2 Praxisfall - Option

3 Rückoption

4 Organschaft

5 Erbschaftsteuer / Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer

Option löst grds. keine GrEST aus

- Eine optierende Gesellschaft bleibt für Zwecke der GrEST eine Personengesellschaft
- Die Option löst somit keine GrEST aus.
- Nach der Option bleibt § 1 Abs. 2a GrESTG (Wechsel im Bestand einer grundbesitzenden PersGes) sowie die Begünstigungsvorschriften der §§ 5, 6 GrESTG (Übergang auf / von einer Gesamthand) weiterhin anwendbar.

Ausnahmen:

- Bei Übertragung eines Grundstücks auf / von einer Gesamthand gilt die Vergünstigung des § 5 GrESTG nicht, sofern es sich um eine optPersGes handelt,
- es sei denn, die Option liegt länger als 10 Jahre zurück.
- Ferner stellt die Optionsausübung innerhalb der 10-Jahresfrist nach Übertragung des Grundstücks auf eine Gesamthand ein schädliches Ereignis nach § 5 Abs. 3 GrESTG dar.
- Die Steuerbefreiung des § 6 GrESTG greift nicht, wenn das Grundstück von einer transparenten PersGes auf eine optPersGes übergeht und die Option noch nicht mindestens 10 Jahre her ist und die betreffenden Gesellschafter auch seit mind. 10 Jahren beteiligt sind.

Erbschaftsteuer

Option beeinflusst grds. nicht die ErbSt

- PersGes unterliegt denselben ErbSt-lichen Regelungen;
- Inbes. §§ 13a / 13b ErbStG bleiben auch nach der Option anwendbar;
- Ausübung der Option nach schenkweiser Übertragung eines Mitunternehmeranteils innerhalb der 5-jährigen Sperrfrist des § 13a Abs. 6 ErbStG sollte keinen Wegfall des Verschonungsabschlags / Abzugsbetrags auslösen.

Behandlung von Sonderbetriebsvermögen

- Fraglich ist, ob an die optPerGes überlassene WG noch gem. §§ 13a / 13b ErbStG begünstigt sind.
- Pro: die optPersGes werden den PersGes i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG gleichgestellt
- Contra: § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG i.V.m. § 95 Abs. 1 BewG rekurrieren auf „Wirtschaftsgüter, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören“.

Deloitte.